

Anlage 13a.**Bericht und Antrag**

des Provinzialauschusses,

betreffend

den Erlass eines Nachtrages zu dem Statut der Landesbank der Rheinprovinz.

Der Provinzialauschuß beehrt sich, in der Anlage einen Entwurf zu einem Nachtrage zu dem Statut der Landesbank nebst Begründung vorzulegen und den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle den vorliegenden Nachtrag zu dem Statut der Landesbank beschließen und bestimmen, daß dieser Nachtrag mit dem 1. April 1899 in Kraft treten soll.“

Düsseldorf, den 29. November 1898.

Der Provinzialauschuß:

Sanßen,
Vorsitzender.Dr. Klein,
Landeshauptmann.**Nachtrag*)**

zu dem Statut der Landesbank der Rheinprovinz.

Abchnitt I.**Das Zwangsvollstreckungsrecht der Landesbank.**

§ 1.

Behufs Beitreibung fälliger Forderungen an Darlehenskapitalien, Zinsen, Tilgungsbeträgen und sonstigen in den Schuldverschreibungen ausbedungenen Leistungen steht der Landesbank der Rheinprovinz gegen Schuldner, welche Eigenthümer des beliebigen Grundstücks sind, oder gegen deren Erben ein Zwangsvollstreckungsrecht nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher Kreditanstalten, vom 3. August 1897 (Ges.-S. 388) zu.

Kraft dieses Zwangsvollstreckungsrechts ist die Landesbank der Rheinprovinz befugt, die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners zu betreiben oder das beliebige

*) Der vom 41. Rheinischen Provinziallandtag genehmigte Statutnachtrag ist auf Seite 263 und 264 abgedruckt.

Grundstück in Zwangsverwaltung zu nehmen und diese Maßregeln zusammen oder einzeln zur Ausführung zu bringen.

Gleichzeitig kann das Institut auch die gerichtliche Zwangsversteigerung des beliebigen Grundstücks betreiben. Der vollstreckbare Schuldtitel wird durch den Antrag auf Zwangsversteigerung ersetzt. Dieser Antrag soll das Grundstück, den Eigentümer und den Anspruch bezeichnen. Verstreitet der Schuldner die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge, so bleibt ihm überlassen, seine Rechte im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 2.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (Ges.-S. S. 591). Die Landesbank der Rheinprovinz ist die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständige Vollstreckungsbehörde. Führt diese Zwangsvollstreckung zu einem Vertheilungsverfahren, so finden die Vorschriften des § 3 Ziffer 12 entsprechende Anwendung.

§ 3.

Das Verfahren der Zwangsverwaltung regelt sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Die Einleitung einer Zwangsverwaltung ist ausgeschlossen, so lange eine gerichtliche Zwangsverwaltung des Grundstücks anhängig ist.
2. Die Anordnung der Zwangsverwaltung erfolgt durch Beschluß.
3. Der Beschluß, durch welchen die Zwangsverwaltung angeordnet wird, ist dem Schuldner zuzustellen.

Gleichzeitig ist das zuständige Grundbuchamt (Amtsgericht) um Eintragung dieses Beschlusses in das Grundbuch und Uebersendung der im § 19 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichsgesetzblatt S. 97) bezeichneten Mittheilungen zu ersuchen.

Nach dem Eingang dieser Mittheilungen sind die Betheiligten von der Anordnung der Zwangsverwaltung zu benachrichtigen.

4. Der Beschluß, durch welchen die Zwangsverwaltung angeordnet wird, gilt zu Gunsten der Landesbank der Rheinprovinz als Beschlagnahme des Grundstücks.

Umfang, Zeitpunkt der Wirksamkeit und Wirkungen der Beschlagnahme bestimmen sich nach den für die gerichtliche Zwangsverwaltung geltenden Vorschriften.

5. Durch die Beschlagnahme wird dem Schuldner die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks entzogen.
6. Wohnet der Schuldner zur Zeit der Beschlagnahme auf dem Grundstücke, so sind ihm die für seinen Hausstand unentbehrlichen Räume zu belassen. Gefährdet der Schuldner oder ein Mitglied seines Hausstandes das Grundstück oder die Verwaltung, so kann ihm die Räumung des Grundstücks aufgegeben werden.
7. Der Verwalter wird von der Landesbank der Rheinprovinz bestellt. Sie hat dem Verwalter durch einen ihrer Beamten das Grundstück zu übergeben oder ihm die Ermächtigung zu ertheilen, sich selbst den Besitz zu verschaffen.
8. Die Beschlagnahme wird auch dadurch wirksam, daß der Verwalter nach Ziffer 7 den Besitz des Grundstücks erlangt.

Das Zahlungsverbot an den Drittschuldner ist auch auf Antrag des Verwalters zu erlassen.

9. Der Verwalter hat das Recht und die Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um das Grundstück in seinem wirtschaftlichen Bestande zu erhalten und ordnungsmäßig zu benutzen; er hat die Ansprüche, auf welche sich die Beschlagnahme erstreckt, geltend zu machen und die für die Verwaltung entbehrlichen Nutzungen in Geld umzusetzen.
- Ist das Grundstück vor der Beschlagnahme einem Miether oder Pächter überlassen, so ist der Mieth- oder Pachtvertrag auch dem Verwalter gegenüber wirksam.
10. Die Landesbank der Rheinprovinz hat den Verwalter nach Anhörung des Schuldners mit der erforderlichen Anweisung für die Verwaltung zu versehen, die dem Verwalter zu gewährende Vergütung festzusetzen und die Geschäftsführung zu beaufichtigen. Sie kann dem Verwalter die Leistung einer Sicherheit auferlegen, gegen ihn Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Mark verhängen und ihn entlassen.
11. Der Verwalter ist für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen allen Betheiligten gegenüber verantwortlich. Er hat der Landesbank der Rheinprovinz jährlich und nach der Beendigung der Verwaltung Rechnung zu legen. Die Rechnung ist dem Schuldner vorzulegen. Die Abnahme der Rechnung erfolgt an dem durch § 4 des Statuts bestimmten Sitze der Landesbank der Rheinprovinz.
12. Aus den Nutzungen des Grundstücks sind die Ausgaben der Verwaltung sowie die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Anordnung des Verfahrens entstehen, vorweg zu bestreiten.
- Im Uebrigen finden auf das Vertheilungsverfahren die für die gerichtliche Zwangsverwaltung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus § 8 des Gesetzes vom 3. August 1897 ein Anderes ergibt.
13. Die Aufhebung des Verfahrens erfolgt durch Beschluß.
- Das Verfahren ist aufzuheben:
- a. wenn die Landesbank der Rheinprovinz befriedigt ist,
 - b. wenn wegen des Anspruchs eines anderen Gläubigers die gerichtliche Zwangsverwaltung angeordnet wird.
- Die Aufhebung kann angeordnet werden, wenn die Fortsetzung des Verfahrens besondere Aufwendungen erfordert.
14. Der Beschluß, durch welchen das Verfahren aufgehoben wird, ist dem Schuldner zuzustellen. Das Grundbuchamt (Amtsgericht) ist um Löschung des Zwangsverwaltungsvermerks zu ersuchen.
15. Im Uebrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichsgesetzblatt S. 97) entsprechende Anwendung.
16. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden von der Landesbank der Rheinprovinz mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Justizministers erlassen.

§ 4.

In den Fällen, wo eine gerichtliche Zwangsvollstreckung anhängig ist (§ 3 Ziffer 1) oder wegen des Anspruchs eines anderen Gläubigers die gerichtliche Zwangsverwaltung angeordnet wird (§ 3 Ziffer 13), ist der Landesbank der Rheinprovinz auf Ersuchen die dem Gericht durch §§ 150,

153, 154 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 zugewiesene Thätigkeit zu überweisen.

§ 5.

Wenn in Folge der Einwirkung des Schuldners oder weil derselbe die erforderlichen Vorkehrungen gegen Beschädigungen Dritter oder gegen andere Beschädigungen unterläßt, eine die Sicherheit der Forderungen der Landesbank gefährdende Verschlechterung des beliebigen Grundstücks zu besorgen ist, so ist das Institut befugt, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (Ges.-S. S. 591) den Arrest in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollziehen zu lassen und das beliebige Grundstück im Wege des Arrestes in Zwangsverwaltung zu nehmen.

Einer Verschlechterung des Grundstücks im Sinne dieser Bestimmung ist es gleich zu achten, wenn Zubehörstücke, auf die sich das Pfandrecht des Instituts erstreckt, verschleht oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zuwider von dem Grundstück entfernt werden. Wird von dem Schuldner die Rechtmäßigkeit des Arrestes bestritten, so ist der Widerspruch im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 6.

Die in vorstehenden Bestimmungen der Landesbank eingeräumten Rechte werden nach Maßgabe des § 18 des Statuts der Landesbank durch den Direktor derselben oder dessen Stellvertreter ausgeübt.

Abchnitt II.

Syndicus der Landesbank.

§ 7.

Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz bestellt aus der Zahl der höheren Beamten der Landesbank, welche die Befähigung zum Richteramte erlangt haben, unter dem Titel „Syndicus der Landesbank“ einen oder mehrere, welche in allen die Landesbank der Rheinprovinz betreffenden Angelegenheiten Verträge und Verhandlungen aufzunehmen und auszufertigen, sowie Urkunden in solchen Angelegenheiten und zu Eintragungen und Löschungen im Grundbuche erforderliche Anträge den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gemäß zu beglaubigen haben. Alle diese Akte sollen die gleiche Kraft und Wirkung haben, wie diejenigen eines preussischen Notars.

§ 8.

Aus Urkunden, die von diesem Beamten innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse aufgenommen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt. Auf dieselben finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§ 664 und 665 der Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu Düsseldorf zu ertheilen.

Begründung.

Bis zum Jahre 1897 hatten fünf ältere preussische Landschaften — und nur diese — das Recht, die ihnen aus ihrem Geschäftsbetriebe erwachsenden Forderungen, abweichend von den Grundsätzen des allgemeinen Rechts, ohne Zuhilfenahme gerichtlicher Organe selbst im Wege des Zwangsverwaltungsverfahrens durch Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners oder durch Zwangsverwaltung des beliebigen Grundstücks beizutreiben; außerdem konnten sie die gerichtliche Zwangsvollstreckung ohne vorherige Beschaffung eines vollstreckbaren Schuldtitels durch Zwangsversteigerung des beliebigen Grundstücks herbeiführen.

Einigen anderen öffentlichen Kreditinstituten war in Gemäßheit des § 145 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 hinsichtlich der von ihnen beliebigen Grundstücke ein Anspruch auf Ueberweisung der in den §§ 142 Abs. 1 und 144 des genannten Gesetzes behandelten Thätigkeit beigelegt, nämlich die Ernennung, Verpflichtung, Anweisung und Beaufsichtigung des Verwalters sowie die Wahrnehmung weiterer damit zusammenhängender behördlicher Aufgaben, insbesondere die Entgegennahme seiner Rechnungslegung.

Außerdem besaßen die älteren Landschaften das Recht, durch einen ihrer oberen Beamten, der die Befähigung zum Richteramte haben mußte, die in ihrem Geschäftsbereiche vorkommenden Urkunden selbst in authentischer Weise mit executorischer Wirkung verbriefen zu lassen.

Eine große Zahl anderer Kreditinstitute, die neueren Landschaften und die in den älteren Provinzen bestehenden Hülfskassen waren durch keines dieser Vorrechte ausgezeichnet.

Diese Rechtsungleichheit zwischen den öffentlichen Kreditinstituten, welche doch im Wesentlichen die gleichen gemeinnützigen Zwecke verfolgen, hatte, wie allgemein anerkannt wurde, keinen inneren Grund und wurde zur Beseitigung derselben das Gesetz vom 3. August 1897 erlassen. Dasselbe eröffnete allen diesen Kreditinstituten die Möglichkeit, im Wege statutarischer Regelung oder, wo die Verfassung unmittelbar auf dem Gesetze beruhte, durch königliche Verordnung ein Vollstreckungsrecht nach dem Muster des den älteren Landschaften zustehenden Rechts sowie ferner das Recht zu erlangen, durch einen ihrer zum Richteramte befähigten Beamten Urkunden aufnehmen zu lassen, denen, falls sie innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugniß aufgenommen sind, der Charakter executorischer Urkunden zusteht.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es auch für die Landesbank der Rheinprovinz im höchsten Grade wünschenswerth ist, sich die Vorrechte des Gesetzes zu sichern und zu diesem Zwecke eine Ergänzung ihrer Statuten im Sinne dieses Gesetzes zu erstreben.

Der hiermit vorgelegte Entwurf eines Nachtrages zu den Statuten der Landesbank ist im engen Anschlusse an das Gesetz und an die bereits durch Allerhöchste Kabinetts-Ordres genehmigten Statutnachträge des Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts und des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts — Reichs-Anzeiger 1897 Nr. 91 und 154 — aufgestellt und enthält nur insofern kleine Abweichungen, als es die Organisation der Landesbank verlangt.

Bezüglich der Einzelheiten darf zunächst wohl auf das Gesetz selbst und die ausführlichen Motive zu diesem Bezug genommen werden, welche in den Anlagen beigelegt sind.

Anlage 1.

Anlage 2.

Anlage 1.**Gesetz,**

betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten. Vom 3. August 1897.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Für öffentliche landschaftliche (ritterschaftliche) Kreditanstalten kann mit landesherrlicher Genehmigung durch Satzung bestimmt werden:

1. daß der Anstalt als Vollstreckungsbehörde ein Zwangsvollstreckungsrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes zustehen soll;
2. daß aus Urkunden, welche von einem zum Richteramte befähigten Beamten der Anstalt innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse aufgenommen sind, die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet.

Als landschaftliche Kreditanstalten im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die provincial-(kommunal-)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalten.

Beruhet die Verfassung der Anstalt unmittelbar auf Gesetz, so können die im Absatz 1 erwähnten Bestimmungen durch königliche Verordnung getroffen werden.

§ 2.

Das Zwangsvollstreckungsrecht ist auf die Beitreibung fälliger Forderungen an Darlehenskapitalien und Zinsen, an Tilgungsbeiträgen und auf sonstige durch die Satzung vorgesehene Leistungen beschränkt. Es kann nur gegen Schuldner, welche Eigenthümer des beliebigen Grundstückes sind, geltend gemacht werden.

§ 3.

Kraft des Zwangsvollstreckungsrechtes ist die Anstalt befugt, die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners zu betreiben.

Der Anstalt kann auch die Befugniß beigelegt werden, das beliebige Grundstück in Zwangsverwaltung zu nehmen. In diesem Falle ist die Anstalt befugt, die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und die Zwangsverwaltung zusammen oder einzeln zur Ausführung zu bringen.

§ 4.

Gleichzeitig mit den im § 3 bezeichneten Maßregeln kann die Anstalt die gerichtliche Zwangsversteigerung des beliebigen Grundstückes betreiben. Der vollstreckbare Schuldtitel wird durch den Antrag auf Zwangsversteigerung ersetzt. Der Antrag soll das Grundstück, den Eigenthümer und den Anspruch bezeichnen.

§ 5.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (Gesetz-Samml. S. 591).

Das Verfahren der Zwangsverwaltung ist, soweit nicht hierüber in diesem Gesetze Bestimmungen getroffen sind, durch Satzungen zu regeln. Die Regelung soll im Anschluß an die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erfolgen.

Bestreitet der Schuldner die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge, so bleibt ihm überlassen, seine Rechte im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 6.

Die Einleitung einer Zwangsverwaltung durch die Anstalt ist ausgeschlossen, so lange eine gerichtliche Zwangsverwaltung anhängig ist.

Eine durch die Anstalt eingeleitete Zwangsverwaltung endet, wenn wegen des Anspruches eines anderen Gläubigers die gerichtliche Zwangsverwaltung angeordnet wird.

Die Vorschriften des § 145 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 131) bleiben unberührt. Nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 werden diese Vorschriften durch folgende ersetzt:

Die Anstalt kann auf Ersuchen des Gerichts die dem letzteren durch §§ 150, 153, 154 des gedachten Reichsgesetzes zugewiesene Thätigkeit bezüglich land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke übernehmen; bezüglich der von ihr beliebigen Grundstücke kann ihr mit landesherrlicher Genehmigung durch Satzung ein Recht auf Ueberweisung dieser Thätigkeit beigelegt werden.

§ 7.

Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen nach §§ 1134 und 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Gericht gegen den Schuldner einzuschreiten haben würde, so ist die Anstalt befugt, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (Gesetz-Samml. S. 591) den Arrest in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollziehen zu lassen. Steht der Anstalt die Befugniß zu, das beliebige Grundstück in Zwangsverwaltung zu nehmen, so kann sie auch diese Maßregel im Wege des Arrestes zur Ausführung bringen.

Wird von dem Schuldner die Rechtmäßigkeit des Arrestes bestritten, so ist der Widerspruch im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 8.

Bei einer Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung, bei welcher eine landschaftliche (ritterschaftliche) Kreditanstalt theilhaftig ist, brauchen Ansprüche, welche nach § 2 dem Zwangsvollstreckungsrechte der Anstalt unterliegen, auch insoweit, als sie aus dem Grundbuche nicht hervorgehen, weder zum Zwecke ihrer Berücksichtigung bei Feststellung des geringsten Gebotes, noch zum Zwecke ihrer Aufnahme in den Theilungsplan glaubhaft gemacht zu werden.

Durch den Widerspruch, welchen bei der Verhandlung über den Theilungsplan ein anderer Theilhabender gegen einen Anspruch der bezeichneten Art erhebt, wird die Ausführung des Planes nicht aufgehalten. Dem widersprechenden Theilhabenden bleibt es überlassen, seine Rechte nach erfolgter Auszahlung im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 9.

Führt die von einer landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalt in Gemäßheit des § 5 Absatz 1 betriebene Zwangsvollstreckung zu einem Vertheilungsverfahren, so finden die Vorschriften des § 8 entsprechende Anwendung.

§ 10.

Auf die gerichtliche Zwangsvollstreckung aus den in § 1 Absatz 1 Ziffer 2 vorgesehenen Urkunden finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§ 664 und 665 der Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichtes zu ertheilen, in dessen Bezirke die Anstalt ihren Sitz hat.

§ 11.

Die Vorschriften der §§ 7 bis 9 können mit landesherrlicher Genehmigung durch Satzung auch für solche landschaftliche (ritterschaftliche) Kreditanstalten eingeführt werden, denen schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Zwangsvollstreckungsrecht im Sinne des § 1 Ziffer 1 zustand.

§ 12.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Verfassungen und Satzungen der landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten und provinzial-(kommunal-)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalten werden, auch soweit sie den Anstalten weitergehende Befugnisse gewähren, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 13.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die gerichtliche Zwangsverwaltung von Grundstücken gelten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nur für die zur Zeit dieses Inkrafttretens bestehenden Kreditanstalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Kiel an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 3. August 1897.

L. S.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Gopler. Gr. v. Posadowsky.

Anlage 2.**Begründung.**

Den älteren preussischen Landschaften ist das Recht verliehen worden, die ihnen aus ihrem Geschäftsbetriebe erwachsenden Forderungen, abweichend von den Grundsätzen des allgemeinen Rechtes, beizutreiben, und zwar im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durch Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners oder durch Zwangsverwaltung des beliebigen Grundstückes, im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung ohne vorherige Beschaffung eines vollstreckbaren Schuldtitels durch Zwangsversteigerung des beliebigen Grundstückes. Für diese, bei den einzelnen in Frage kommenden Kreditanstalten nicht übereinstimmend geregelten Befugnisse sind in erster Linie folgende Satzungsvorschriften maßgebend:

1. für die Ostpreussische Landschaft — §§ 10, 19, 108, 109, 146, 149—173 der Ostpreussischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (Gesetzsamml. 1892 S. 26 Nr. 1) —;
2. für die Westpreussische Landschaft — §§ 67—69 und 77 Theil I, §§ 3, 4 und 170 Theil II des revidirten Reglements der Westpreussischen Landschaft vom 25. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 523) — und §§ 1, 2 der Sequestrationsordnung für die Westpreussische Landschaft von demselben Tage —;
3. für die Pommersche Landschaft — §§ 138, 139, 178—216, 222—224 des revidirten Pommerschen Landschaftsreglements vom 20. November 1889 (Gesetzsamml. 1890 S. 28 Nr. 3) —;
4. für das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kreditinstitut — §§ 222 ff., 263—265 des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditreglements vom 15. Juni 1777, der Nachtrag zu § 250 dieses Reglements vom 2. April 1784 und die Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Februar 1829 — (Gesetz. S. 22) —;
5. für die Schlesische Landschaft — hinsichtlich des inorporirten Grundbesitzes: §§ 2 ff. Kapitel V Theil III des Landschaftsreglements vom 9. Juli 1770, Nr. LXXIX der deklaratorischen Bestimmungen von 1824, der Generallandtagsbeschlusß IIIa von 1846, Nr. 9 des Generallandtagsbeschlusses von 1895 (Gesetzsamml. S. 562 Nr. 14) — hinsichtlich des nicht inorporirten Grundbesitzes § 19 des revidirten Regulativs über die Beleihung des nicht inorporirten ländlichen Grundeigenthums im Bereiche der Schlesischen Landschaft vom 22. November 1867 (Gesetzsamml. S. 1876) und Nr. VIII des II. Nachtrages dazu vom 29. Oktober 1883 (Gesetzsamml. 1884 S. 5 Nr. 6), § 18 der Beleihungsordnung für den nicht inorporirten Grundbesitz vom 10. August 1888 (Gesetzsamml. S. 324 Nr. 2).

Das Beitreibungsrecht, welches den zu 1—4 genannten Landschaften nach den angezogenen Bestimmungen zu steht, kann nur solchen Schuldnern gegenüber ausgeübt werden, die dem Kreditverbande als Mitglieder angehören. Es richtet sich nicht gegen andere Personen, insbesondere nicht gegen die Vorbesitzer bespandbriefter Grundstücke, die der Kreditanstalt für Ausfälle persönlich haftbar geblieben sind. Dagegen nimmt die Schlesische Landschaft — ob mit oder ohne Grund, mag dahingestellt bleiben — unter Hinweis auf die Fassung des § 19 im revidirten Regulativ vom 22. November 1867, der Nr. VIII im II. Nachtrage dazu vom 29. Oktober 1883 und des § 18 der Beleihungsordnung vom 10. August 1888 das ihr rücksichtlich des nicht inorporirten (rustikalen) Grundbesitzes gewährte Zwangsvollstreckungsrecht auch Vorbesitzern gegenüber in Anspruch.

Der Kreis der Forderungen, auf die sich das Beitreibungsrecht der Landschaften bezieht, ist nicht überall der gleiche. Sämmtliche Privilegien stimmen darin überein, daß alle nach den Landschaftsverfassungen und Statuten begründeten Forderungen an Darlehnszinsen, an Amortisations-, Sicherheitsfonds- und Verwaltungskostenbeiträgen, an Kosten der verschiedensten Art, wie Tax- und Zwangsverwaltungskosten, an Verzugszinsen und an Geldstrafen ohne vorgängige Erwirkung eines zur gerichtlichen Zwangsvollstreckung geeigneten vollstreckbaren Schuldtitels beigetrieben werden können. Während das Exekutionsprivilegium des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstitutes sich auf die bezeichneten Forderungen beschränkt, sind die Satzungsvorschriften der Schlesischen Landschaft mit Rücksicht auf den Schlesischen Generallandtagsabschlusß IIIa von 1846 insofern nicht ganz zweifelsfrei, als es fraglich ist, ob das Beitreibungsrecht hinsichtlich des inorporirten Besitzes, wie nach den Bestimmungen in Sect. I Kap. V Th. III des Landschaftsreglements vom 9. Juli 1770

anzunehmen sein würde, sich auch auf Pfandbriefablösungskapitalien erstreckt. Die Schlesiſche Landſchaft nimmt ihr Exekutionsprivilegium für den inſorporirten Beſitz in demſelben Umfange wie für den nicht inſorporirten in Anſpruch. Für den letzteren ſteht ihr, ebenſo wie den oben zu 1—3 genannten Landſchaften für den bepfandbrieften Beſitz im allgemeinen, ein Beitreibungsrecht auch hiñſichtlich der Darlehnskapitalien zu. Dieſes Recht iſt bei den einzelnen Landſchaften nicht immer an die gleichen Vorausſetzungen gebunden und auch ſeinem Inhalte nach verſchieden geſtaltet.

(§ 19 des Regulativs für die Schleiſche Landſchaft vom 22. November 1867 und § 18 der Beleihungsordnung vom 10. Auguſt 1888 —

§§ 10, 19, 108, 109 der Oſtpreuſiſchen Landſchaftsordnung —

§§ 4 und 170 Theil II des revidirten Weſtpreuſiſchen Landſchaftsreglements —

§ 211 des revidirten Pommernſchen Landſchaftsreglements.)

Die Zwangsmittel, deren ſich die Landſchaften zur Beitreibung ihrer Forderungen auf Grund der ihnen ertheilten Exekutionsprivilegien bedienen können, ſind, wie ſchon erwähnt, dreifacher Art: die Zwangsvollſtreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners und die Zwangsverwaltung als Maßnahmen des Verwaltungszwangsverfahrens, die Zwangsverſteigerung des bepfandbrieften Gutes als gerichtliche Zwangsvollſtreckung. Welche dieſer Maßregeln im einzelnen Falle zu ergreifen iſt, hat die Landſchaft — unter Beachtung der für einzelne Vollſtreckungsmaßnahmen biſweilen ſtatutariſch vorgeſchriebenen beſonderen Vorausſetzungen — in der Regel nach freiem pflichtmäßigen Ermessen zu beſtimmen. Für die Beurtheilung iſt, wie es beiſpielsweiſe im § 19 Abſ. 4 des Schleiſchen revidirten Regulativs über die Beleihung des nicht inſorporirten ländlichen Grundbeſizes vom 22. November 1867 heißt, einerſeits der höhere oder geringere Betrag des beizutreibenden Rückſtandes, die Beſchaffenheit des Exekutionsobjektes und die Ausſicht auf einen zweckentſprechenden Erfolg der Maßregel, andererſeits die Rückſicht maßgebend, daß der Zweck ohne großen Koſtenaufwand und mit möglichſt geringer Benachtheiligung des Schuldners erreicht werden möge.

Die Zwangsvollſtreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners erfolgt auf Anordnung und unter Leitung der Landſchaften nach den Vorſchriften der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879 (Geſetzſamml. S. 591), wobei dem Schuldner der Einwand, daß die Landſchaft ihre Befriedigung zunächſt aus dem Grundſtücke zu ſuchen habe, nicht geſtattet iſt. Während der Oſtpreuſiſchen und Pommernſchen Landſchaft das uneingeſchränkte Recht zuſteht, die Zwangsvollſtreckung in das geſammte bewegliche Vermögen zu betreiben, und während das Kur- und Neumärkiſche Ritterſchaftliche Kreditinstitut auf Grund des Nachtrages zum § 250 des Kreditreglements vom 2. April 1784 eine gleiche Befugniß für ſich in Anſpruch nimmt, kann die Weſtpreuſiſche Landſchaft nur Zinsrückſtände, welche nicht mehr als 600 Mark betragen, durch Zwangsvollſtreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens betreiben. Die für die eben genannten Landſchaften zugelassenen Vollſtreckungsmaßnahmen beziehen ſich auf die ſtehenden und hängenden Früchte, auf die beweglichen Inventarien- und Zubehörfstücke des bepfandbrieften Gutes, ſowie auf das ſonſtige bewegliche Vermögen des Schuldners einſchließlich der ihm zuſtehenden Forderungen. Daſſelbe trifft für die Schleiſche Landſchaft hiñſichtlich des nicht inſorporirten Grundbeſizes zu (§ 19 des revidirten Regulativs vom 22. November 1867, Nr. VIII des II. Nachtrages dazu vom 29. Oktober 1883, § 18 der Beleihungsordnung vom 10. Auguſt 1888); bei den inſorporirten Gütern dagegen dürfen nur vorrätige Gutserzeugniſſe, überzählige Inventarienſtücke, gutsherrliche Renten, Zinſen und andere Präſtationen einer Pfändung unterworfen werden (Nr. LXXIX der deklaratoriſchen Beſtimmungen von 1824, Generallandtagsbeſchluß IIIa von 1846).

Falls die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners nicht zur Deckung der beizutreibenden Forderungen führt, oder falls aus Gründen irgend welcher Art seitens des die Einziehung der Rückstände betreibenden Kreditinstituts von einer solchen Vollstreckungsmaßnahme abgesehen wird, steht sämtlichen oben genannten Landschaften das Recht zu, ohne Weiteres die Zwangsverwaltung der ihrerseits gepfändbriesteten Güter als Vollstreckungsbehörde einzuleiten und durchzuführen. Das hierbei zu beobachtende Verfahren ist für die einzelnen Institute durch eingehende statutarische Bestimmungen geregelt worden.

(§§ 151 ff. der Ostpreussischen Landschaftsordnung,
§§ 68 und 69 Theil I des Westpreussischen revidirten Landschaftsreglements und der Sequestrationsordnung vom 25. Januar 1851,

§§ 179 ff. des Pommerschen revidirten Landschaftsreglements,

§§ 225 ff. des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditreglements,

§§ 2 ff. Kap. V Theil III des Schlesienschen Landschaftsreglements nebst Ergänzungsbestimmungen,

§§ 19 ff. des Schlesienschen revidirten Regulativs vom 22. November 1867 nebst Ergänzungsbestimmungen,

§§ 18 ff. der Schlesienschen Beleihungsordnung vom 10. August 1888.)

Auch die auf Antrag irgend eines anderen Gläubigers gerichtsseitig angeordnete Zwangsverwaltung landschaftlich beliehener Güter ist, falls eine der oben genannten Landschaften als Pfandbriefgläubigerin in Betracht kommt, regelmäßig durch diese zur Ausführung zu bringen.

(§ 166 der Ostpreussischen Landschaftsordnung,

§ 71 Theil I des Westpreussischen revidirten Landschaftsreglements,

§§ 201 ff. des Pommerschen revidirten Landschaftsreglements,

§ 243 des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditreglements,

§§ 24 ff. Kap. V Th. III des Schlesienschen Landschaftsreglements,

§ 21 des Schlesienschen revidirten Regulativs vom 22. November 1867,

§ 20 der Schlesienschen Beleihungsordnung vom 10. August 1888.)

Ferner sind die mit Exekutionsprivilegien bedachten Landschaften ohne vorherige Beschaffung eines zur gerichtlichen Zwangsvollstreckung geeigneten Schuldtitels berechtigt, durch Antrag bei dem zuständigen Vollstreckungsgerichte die Subhaftation gepfändbriesteter Güter wegen derjenigen Ansprüche herbeizuführen, auf die sich ihr Beitreibungsrecht erstreckt. Regelmäßig ist die Befugniß, die Zwangsversteigerung zu veranlassen, „beim Fehlen sonstiger reglementsmäßiger, zur Deckung der Forderungen dienender Mittel in das pflichtmäßige Ermessen der Landschaft“ verstellt; nur die Ostpreussische Landschaftsordnung schreibt für Güter, deren letzter Taxwerth oder Erwerbpreis den Betrag von 100 000 Mark übersteigt, unter gewissen Voraussetzungen vor, daß der Zwangsversteigerung die Zwangsverwaltung eine bestimmte Zeit hindurch vorherzugehen habe (§ 168 der Ostpreussischen Landschaftsordnung.)

Endlich sei zur Charakterisirung der den älteren Landschaften verliehenen Exekutionsprivilegien auf diejenigen Vorschriften hingewiesen, welche das für landschaftliche Forderungen gewährte Beitreibungsrecht auch auf die zur Deckung rückständiger Zinsen u. dem Schuldner gegebenen Darlehne Dritter erstrecken.

(§ 146 der Ostpreussischen Landschaftsordnung,

§§ 222 ff. des Pommerschen revidirten Landschaftsreglements,

§§ 263 ff. des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditreglements,

§§ 49 ff. Kap. V Theil III des Schlesienschen Landschaftsreglements.)

Wie den oben aufgeführten Landschaften ist auch einigen öffentlichen Grundkreditanstalten der im Jahre 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten neuen Landestheile ein Exekutionsprivilegium durch ältere Bestimmungen verliehen worden.

Für die Hannoversche Landeskreditanstalt kommen die §§ 31—36 ihrer Statuten vom 18. Juni 1852 in Betracht. Auf ihnen beruht die Berechtigung des genannten Institutes, seine Darlehnsforderungen an Zinsen und Amortisationsbeiträgen, an Strafgebern und Verwaltungskosten im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach Maßgabe der Verordnung vom 7. September 1879 heizutreiben.

Die Direktion der Hannoverschen Landeskreditanstalt nimmt auf Grund der vorbezeichneten Bestimmungen das Recht in Anspruch, mit den in der genannten Verordnung zugelassenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auch die Einziehung fälliger Darlehnskapitalien herbeizuführen und vertritt die Auffassung, daß das Beitreibungsrecht sich gegen alle für Rückstände der genannten Art haftbare Personen richte, auch wenn der verpfändete Grundbesitz in andere Hände übergegangen sein sollte. Inwieweit diese Auslegung der in Frage kommenden Vorschriften zutrifft, ist hier nicht zu erörtern. Ergänzend bleibt zu bemerken, daß, wenn die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners nicht zur Befriedigung der Landeskreditanstalt geführt hat, diese die Zwangsverwaltung des verpfändeten Grundeigentums nebst Gerechtsamen einzuleiten und durchzuführen befugt ist (§ 36 der Statuten).

Zweifelhaft ist im Hinblick auf das Verhältniß der für die Hannoverschen Ritterschaftlichen Kreditvereine erlassenen älteren statutarischen Vorschriften

(§ 55 der Verordnung, betreffend das Ritterschaftliche Kreditinstitut für das Fürstenthum Lüneburg vom 16. Februar 1790; § 28 der ursprünglichen Statuten des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheim'schen Ritterschaftlichen Kreditvereins vom 5. August 1825 [Hannov. G.=S. Abth. II S. 225 ff.]; § 29 der ursprünglichen Statuten des Bremenschen Ritterschaftlichen Kreditvereins vom 17. Januar 1826 [Hannov. G.=S. Abth. III S. 25 ff.])

zu der Bestimmung im § 528 der allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung für das ehemalige Königreich Hannover vom 8. November 1850 die Frage, ob und in welchem Umfange diesen Kreditinstituten ein Exekutionsprivilegium zukommt. Während der Calenberg-Grubenhagen-Hildesheim'sche Ritterschaftliche Kreditverein ein solches anscheinend nicht beansprucht, und das Ritterschaftliche Kreditinstitut für das Fürstenthum Lüneburg auf das aus § 55 der Hannoverschen Verordnung vom 16. Februar 1790 etwa herzuleitende Privilegium kein sonderliches Gewicht legt, hält die Direktion des Bremenschen Ritterschaftlichen Kreditvereins eine Auslegung des § 36 der Verordnung vom 4. März 1856 (Hannov. G.=S. Abth. I Nr. 11 S. 67) für zutreffend, nach welcher ihr die Beitreibung der von den Interessenten behufs Verzinsung und Amortisation der Darlehen sowie zur Deckung der Verwaltungskosten zu entrichtenden Beiträge im Verwaltungszwangsverfahren zustehen würde. Die Sequestration eines dem Kreditvereine verpfändeten Gutes wird nach § 37 der angeführten Verordnung unter den dort näher bestimmten Voraussetzungen vom Vollstreckungsgerichte verfügt und seitens der Direktion des Kreditinstitutes, falls neben den Ansprüchen des Kreditvereins noch andere in Betracht kommen, mit der Verpflichtung, dem Gerichte über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen (§ 37 Abs. 4), zur Durchführung gebracht.

Die Nassauische Landesbank hat wiederholt für sich das Recht der Beitreibung rückständiger Zinsforderungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens auf Grund von Bestimmungen der ehemaligen Herzoglich Nassauischen Gesetzgebung in Anspruch genommen, allein in den gemein-

schafftlichen Erlassen der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 30. April 1870 — S. M. I. 1585 — S. M. IV. 6040 — M. d. S. I 1629 — und vom 3. April 1871 — M. d. S. I A. 485 — S. M. I 1072 — S. M. IV. 1303 — ist die Anerkennung dieses Rechtes für die Zeit nach 1866 abgelehnt worden.

Vorstehende Schilderung läßt erkennen, daß die Vorschriften über die einer Reihe von öffentlichen Grundkreditinstituten verliehenen Exekutionsprivilegien in Einzelheiten nicht unerhebliche Verschiedenheiten zeigen. Die Uebersicht enthält eine Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes, denn allen diesen Vorschriften ist gemeinsam, daß sie, soweit nicht bereits auf Zweifel hinsichtlich ihrer Rechtsbeständigkeit hingewiesen wurde, durch die neuere Gesetzgebung aufrechterhalten sind. Zunächst bestimmt § 71 des Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 (Gesetzsamml. S. 433), daß die statutenmäßigen Befugnisse der mit Korporationsrechten versehenen Kreditinstitute in Betreff der Zwangsverwaltung durch das Gesetz nicht berührt werden. Ein fernerer allgemeiner Vorbehalt der besonderen Rechte der Kreditverbände bei der Zwangsvollstreckung ergibt sich aus den §§ 5 und 6 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4. März 1879 (Gesetzsamml. S. 102), aus § 54 Abs. 4 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879 (Gesetzsamml. S. 591) und aus §§ 202, 203 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 131). Auch nach Art. 167 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sollen die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalten betreffen, in Kraft bleiben.

Ist schon die Verschiedenheit in der Rechtsstellung der einzelnen, mit einem Exekutionsprivilegium ausgestatteten Kreditanstalten wenig erwünscht, so muß es geradezu als eine jeder Begründung entbehrende und nicht zu rechtfertigende Abweichung von den vorstehend geschilderten Rechtsgrundsätzen bezeichnet werden, wenn die neueren Landschaften und zahlreiche andere öffentliche, mit Korporationsrechten versehene Kreditverbände mit einem den Befugnissen der älteren Landschaften ähnlichen Vollstreckungsrechte nicht bedacht worden sind. Von den dahin zu rechnenden, oben bereits bezeichneten Grundkreditinstituten abgesehen, gehören zu diesen nicht privilegierten Anstalten: die Posener Landschaft, die Landschaft der Provinz Sachsen, die neue Westpreussische und die neue Pommersche Landschaft, das neue Brandenburgische Kreditinstitut, das Kreditinstitut für die Königlich Preussische Ober- und Niederlausitz, die Schleswig-Holsteinische Landschaft und die Landeskreditkasse zu Cassel; endlich die in den älteren Provinzen bestehenden Provinzialhilfskassen, soweit dieselben überhaupt die Natur eines öffentlichen Grundkreditinstitutes angenommen haben, wie z. B. diejenigen für Posen, Westfalen und für die Rheinprovinz. Einzelnen dieser Kreditinstitute ist in Gemäßheit der Vorschrift des § 145 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 131) hinsichtlich der von ihnen beliehenen Grundstücke wenigstens ein Anspruch auf Ueberweisung derjenigen, die Zwangsverwaltung betreffenden Thätigkeit beigelegt, welche die §§ 142 Abs. 1 und 144 des genannten Gesetzes behandeln, nämlich die Ernennung, Verpflichtung, Anweisung und Beaufsichtigung des Verwalters, sowie die Wahrnehmung weiterer damit zusammenhängender behördlicher Aufgaben, insbesondere die Entgegennahme seiner Rechnungslegung. Die solchergestalt bevorzugten Kreditinstitute sind:

die Posener Landschaft — § 26 Abs. 3 der neuen Satzungen vom 4. August d. J. (Gesetzsamml. S. 200 Nr. 1), die Landschaft für die Provinz Sachsen — § 31 des

revidirten, durch die Allerhöchsten Erlasse vom 4. April 1887 (Gesetzsamml. S. 333 Nr. 1), 7. Oktober 1889 (Gesetzsamml. S. 194 Nr. 3), 1. November 1893 (Gesetzsamml. 1894 S. 4 Nr. 2) und vom 19. August d. Js. (Gesetzsamml. S. 201 Nr. 2) landesherrlich genehmigten Statutes —,

das neue Brandenburgische Kreditinstitut — III. Nachtrag zum Statut vom 19. Februar 1890 (Gesetzsamml. S. 98 Nr. 5) — und

die neue Pommersche Landschaft für den Kleingrundbesitz — Nachtrag zu dem revidirten Verbandsstatut vom 30. März d. Js. (Gesetzsamml. S. 176 Nr. 1) —.

Die Ueberweisung der in den §§ 142 Abs. 1 und 144 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 bezeichneten Thätigkeit an die Kreditinstitute kann jedoch immer erst erfolgen, nachdem die Zwangsverwaltung vom Vollstreckungsgerichte eingeleitet ist. Daraus ergibt sich eine große Umständlichkeit und eine Verzögerung des Verfahrens, die zumal dann besonders fühlbar wird, wenn zwecks Beschaffung eines zur gerichtlichen Zwangsvollstreckung hinreichenden Schuldtitels eine Klage gegen den Schuldner angestellt und durchgeführt werden muß. Manche der mit einem Exekutionsprivilegium nicht versehenen Kreditinstitute haben diesen Unzuträglichkeiten in etwas dadurch zu begegnen gesucht, daß sie statutarisch von jedem ihrer Schuldner die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung betreffs aller ihm obliegenden Zahlungen verlangen. Allein auch die Wirksamkeit dieses Aushülfemittels ist bei der gegenwärtigen Rechtslage schon insofern eine nur unvollkommene, als nach § 702 Ziffer 5 der Civilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung nur aus Urkunden stattfindet, welche von einem deutschen Gerichte oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, und es dieser Vorschrift gegenüber recht zweifelhaft ist, ob den Syndiken der Kreditinstitute die Befugniß zusteht oder statutarisch mit landesherrlicher Genehmigung beigelegt werden kann, eine Erklärung, durch welche sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, rechtswirksam im Sinne des § 702 Ziffer 5 der Civilprozeßordnung zu beurkunden. Die meisten Darlehnsurkunden der öffentlichen Grundkreditanstalten pflegen aber von ihren Syndiken oder deren Stellvertretern aufgenommen zu werden, und es würde eine große Erschwerniß und Vertheuerung des Geschäftsbetriebes bedeuten, sollte mit jeder Aufnahme einer solchen Urkunde das Gericht oder ein Notar befaßt werden. Allein, selbst wenn der ange deutete Zweifel hinsichtlich der Rechtsbeständigkeit der statutarischen Festsetzung des Charakters jener Urkunden als exekutorischer durch gesetzliche Bestimmung beseitigt werden würde, was aus anderen später zu erörternden Gründen allerdings wünschenswerth erscheint, so könnte die Wirkung einer Satzungsvorschrift des Inhalts, daß jeder Darlehnschuldner sich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen habe, doch nicht annähernd die großen Vortheile ersetzen, welche das Zwangsvollstreckungsrecht des oben beschriebenen Inhaltes den älteren Landschaften bietet, und welche auch den Schuldnern wie den sonstigen Gläubigern der Schuldner zu Gute kommen.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß das Exekutionsprivilegium wesentlich dazu beiträgt, eine thunlichst schnelle Einziehung der ausstehenden Forderungen zu ermöglichen, denn es enthebt die privilegierten Institute der Nothwendigkeit, einen zur gerichtlichen Zwangsvollstreckung geeigneten Schuldtitel zu beschaffen, und eröffnet ihnen die Möglichkeit, durch unverzügliche Vollstreckungsmaßnahmen sich den ersten Zugriff in die Vermögensobjekte des Schuldners behufs Befriedigung ihrer Ansprüche zu sichern. Dadurch wird die Sicherheit der Forderungen naturgemäß erhöht, auch das Vertrauen in die gesicherte Stellung des Instituts gefestigt, und das um so mehr, als erfahrungsmäßig ein in Vermögensverfall gerathener Grundbesitzer leicht sein Gut

zu devastiren beginnt und nur durch schleuniges und sachgemäßes Eingreifen des Gläubigers unwirtschaftliche Maßnahmen des Schuldners verhütet werden können. Die älteren Landschaften sind — ganz abgesehen von den später zu erwähnenden Befugnissen, welche einzelnen unter ihnen außerhalb des Zwangsvollstreckungsverfahrens zustehen, um die Sicherheit des landschaftlichen Kredites im Falle der Gefährdung durch ein unwirtschaftliches Gebahren des Schuldners wiederherzustellen, — durch das ihnen verliehene Vollstreckungsrecht in hervorragendem Maße befähigt, Devastationen der beliebigen Güter vorzubeugen. In dieser Hinsicht kommt vor allem die Zwangsverwaltung in Betracht. Indem die Landschaften diese durch ihre Organe in angemessener Art und Weise zur Ausführung bringen, wirken sie nicht nur im eigenen, sondern gleichzeitig im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse und nicht minder zum Vortheile der nachstehenden Gläubiger, die ohne ihre Mitwirkung sich nur durch Anrufung des Gerichtes und oft unter erheblichen Aufwendungen an Kostenvorschußen zc. einen ähnlichen Schutz verschaffen könnten. Ebenso entspricht ein schnelles, sachgemäßes Vorgehen regelmäßig auch dem wohlverstandenen Interesse des Schuldners. Es verhindert nicht allein ein weiteres Anwachsen der Rückstände und verhütet damit, daß sich die Herbeiführung geordneter Verhältnisse immer schwieriger gestaltet, sondern es trägt auch nicht selten, vor allem in Fällen einer rechtzeitig eingeleiteten Zwangsverwaltung, in wirksamster Weise dazu bei, den wirtschaftlichen Rückgang abzuwenden und den Besitzer einer günstigeren Lage wieder zuzuführen. Daneben hat das Vollstreckungsrecht die nicht hoch genug anzuschlagende Wirkung, daß dem Schuldner erhebliche Kosten erspart werden, wenn die Kreditinstitute nicht genöthigt sind, behufs zwangsweiser Beitreibung der Rückstände die Hülfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen, sondern im billigeren Wege des Verwaltungszwangsverfahrens gegen ihre Schuldner vorgehen können. Da es sich regelmäßig um rechtlich unzweifelhafte Schuldverhältnisse handelt, würden die Kosten als unnöthige zu betrachten sein, die dem Schuldner in solchen Fällen durch Gerichts- und Anwaltsgebühren erwachsen würden. Ziffernmäßig lassen sich die Ersparnisse zwar nicht begründen, die durch das Exekutionsprivilegium der öffentlichen Grundkreditanstalten erzielt werden, aber abgesehen davon, daß sie sich durch eine Ausdehnung des Zwangsvollstreckungsrechtes auf alle derartigen Kreditinstitute bedeutend erhöhen würden, ist angesichts der ungünstigen Lage der Landwirtschaft leider die Annahme nicht unberechtigt, daß die Zwangsvollstreckungsfälle sich wenigstens in manchen Gegenden noch vermehren werden, zumal eine Ausdehnung der landschaftlichen Beleihung auf den kleineren Grundbesitz, wie sie in zunehmendem Maße stattfindet, die Zahl der Beleihungen mit der Zeit vergrößern und damit auch die Beitreibungen weit häufiger als seither erforderlich machen wird. Eine Verleihung des Exekutionsprivilegiums auch an diejenigen öffentlichen Kreditverbände, welche gegenwärtig zur zwangsweisen Einziehung ihrer Forderungen eines vollstreckbaren Schuldtitels nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung bedürfen, würde deshalb eine erhebliche Kostenersparniß zur Folge haben und gleichzeitig auch eine nennenswerthe Entlastung der Organe der Justizverwaltung bedeuten; hat doch beispielsweise die Nassauische Landesbank allein 34 000 Zinsposten jährlich zu heben.

Das Vollstreckungsrecht der älteren Landschaften entspricht schließlich auch insofern dem Interesse der Schuldner, als ein Kreditinstitut, das seine ausstehenden Forderungen auf dem Wege eines schnell zum Ziele führenden Vollstreckungsverfahrens nach Art des für die älteren Landschaften zugelassenen Vorgehens beizutreiben vermag, besser als ein auf den Rechtsweg angewiesener Gläubiger durch Stundung fälliger Beträge und milde Behandlung in Fällen zeitweiliger Verlegenheit eine wohlwollende Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse der Schuldner eintreten lassen kann.

Alle diese Gesichtspunkte führen zu dem Schlusse, daß die Rechtsungleichheit, welche in den erörterten Beziehungen zwischen den mit Vollstreckungsrecht versehenen öffentlichen Grund-

Kreditinstituten und den nicht privilegierten besteht, und welche bei der im Wesentlichen gleichen Verfassung, den gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem gleichen Geschäftsbetriebe aller dieser Kreditanstalten jedes inneren Grundes entbehrt, im Interesse der Kreditverbände, ihrer Schuldner, der nacheingetragenen Gläubiger und auch im allgemeinen Interesse durch Ausdehnung des Zwangsvollstreckungsrechtes auf die Kreditanstalten ohne Exekutionsprivilegium zu beseitigen ist. Es erscheint zweckmäßig, allen diesen öffentlichen Instituten die Möglichkeit zu eröffnen, durch eine Aenderung ihrer Satzungen, die schon nach den bestehenden Vorschriften der landesherrlichen Genehmigung bedürfen würde, oder unmittelbar durch königliche Verordnung ein Vollstreckungsrecht zu erlangen, das in seinen Grundzügen demjenigen der älteren Landschaften entspricht. Das Vollstreckungsrecht wird demgemäß nur gegenüber Schuldnern, die Eigentümer des beliebigen Grundbesitzes sind, nicht etwa auch gegen Vorbesitzer zu gewähren sein. Es wird sich auf alle Forderungen zu erstrecken haben, die aus dem Geschäftsbetriebe des Kreditinstitutes satzungsgemäß herrühren, insbesondere auch auf die Einziehung der Darlehns-Kapitalien. Das Vollstreckungsrecht wird sich ferner auf die Anwendung dreier Maßnahmen beziehen, auf die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners und auf die Zwangsverwaltung, beides Maßnahmen des Verwaltungszwangsverfahrens, sowie auf die gerichtliche Zwangsversteigerung des beliebigen Grundstückes. Die Ertheilung der Befugniß zur Zwangsverwaltung wird jedoch nur da zu erfolgen haben, wo ein Bedürfniß dafür besteht, was nicht bei allen in Frage stehenden Instituten der Fall ist. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen wird nach den Vorschriften der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879 zu erfolgen haben. Das bei der Zwangsverwaltung zu beobachtende Verfahren wird zur Erzielung thunlichster Einheitlichkeit im Anschluß an die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 durch die Satzungen eines jeden Institutes zu regeln sein. Während bei der Zwangsversteigerung des beliebigen Grundbesitzes das Kreditinstitut nur als Antragsteller, das Vollstreckungsgericht aber als ausführende Behörde zu fungiren haben wird, soll ersterem bei den beiden anderen Vollstreckungsmaßnahmen die volle Thätigkeit der Vollstreckungsbehörde überwiesen werden, bei der Zwangsverwaltung jedoch nur insoweit, als diese auf Betreiben des Institutes selber erfolgt. Dagegen erscheint eine Ausdehnung derjenigen Bestimmungen, nach denen die älteren Landschaften auch dann die Zwangsverwaltung einzuleiten und durchzuführen berufen sind, wenn diese seitens eines anderen Gläubigers beim Gerichte beantragt ist, nicht angezeigt, während es bei den Vorschriften im § 145 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 zu belassen sein wird. Ebensowenig ist ein Bedürfniß zur Ausdehnung des Grundsatzes anzuerkennen, nach welchem das Beitreibungsrecht der Landschaften auch für solche Darlehne Anwendung finden soll, die von einem Dritten zur Zahlung rückständiger landschaftlicher Zinsen einem Pfandbriefschuldner gegeben sind.

An den Privilegien der Kreditinstitute, denen gegenwärtig bereits ein Vollstreckungsrecht zusteht, wird eine Aenderung nicht vorzunehmen sein. Zu einem gesetzgeberischen Eingriffe in diese Rechte würde nur zu schreiten sein, wenn eine dringende Veranlassung zu einem derartigen Vorgehen vorläge. Eine solche ist aber nicht anzuerkennen. Immerhin ist es wünschenswerth, daß die mannigfachen Zweifel und Verschiedenheiten der älteren Vollstreckungsprivilegien zu Gunsten der Rechtseinheit auch auf diesem beschränkten Gebiete allmählich verschwinden. Es wird jedoch den gegenwärtig bereits mit einem Beitreibungsrechte beliebigen Kreditinstituten ebenso wie den nicht privilegierten überlassen bleiben können, durch eine Aenderung ihrer Satzungen oder durch einen Antrag auf Erlass einer entsprechenden königlichen Verordnung

ihre Vollstreckungsbefugnisse dem Inhalte des für die übrigen Kreditanstalten vorgesehenen Exekutionsprivilegiums anzupassen.

Vorstehenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, sind die Vorschriften im § 1 Abs. 1 Ziffer 1, Abs. 2 und 3 und in den §§ 2—6 und 12 des vorliegenden Gesekentwurfes bestimmt. Sie werden in wirksamer Weise durch § 7 der Vorlage ergänzt, zu dessen Erläuterung an dieser Stelle auf die oben bereits erwähnten Befugnisse einzelner älterer Landschaften zurückzukommen ist, die bei einer die Sicherheit des Pfandbriefdarlehns gefährdenden Wirthschaft des Schuldners zur Sicherung ihrer Forderungen auch vor deren Fälligkeit mit geeigneten Maßregeln einzugreifen und nöthigenfalls die Zwangsverwaltung des beliebigen Grundstückes einzuleiten berechtigt sind. Ein solches Sicherungsrecht haben die Ostpreußische und die Westpreußische Landschaft (§ 19 Abs. 1 der Ostpreußischen Landschaftsordnung, § 170 Th. II des revidirten Reglements der Westpreußischen Landschaft und der durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1862 genehmigte, vom Generallandtage beschlossene Zusatz — Geseksamml. S. 406 —) Durch dieses Recht werden die mit ihm bedachten Institute der Nothwendigkeit enthoben, bei Gefährdung ihrer Forderungen durch schlechte Wirthschaft des Schuldners die Devastationsklage anzustellen und bei dem Prozeßrichter Sicherungsmaßregeln gemäß § 50 des Eigenthumserwerbsgesekes vom 5. Mai 1872 (Geseksamml. S. 433) zu beantragen oder demnächst nach Inkrafttreten des B. G. B. das Gericht auf Grund des § 1134 B. G. B. anzugehen. Daß durch ein derartiges Sicherungsrecht in ganz besonderem Maße die Möglichkeit gegeben ist, rechtzeitig Devastationen der beliebigen Güter vorzubeugen, und daß damit die Erreichung derjenigen Ziele wesentlich erleichtert wird, die nach den oben bereits dargelegten Gesichtspunkten auch mit der Verleihung des Zwangsvollstreckungsrechtes verfolgt werden, bedarf einer weiteren Ausführung nicht. Deshalb erscheint es angezeigt, in Anlehnung an dieses Sicherungsrecht der genannten älteren Landschaften einerseits und an die Vorschrift im § 55 der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (Geseksamml. S. 591) andererseits, die Einführung eines an die materiellen Voraussetzungen des bürgerlichen Rechtes geknüpften Verwaltungsarrestverfahrens für die in Frage kommenden Institute ins Auge zu fassen, wie dieses durch § 7 der Vorlage geschehen ist.

Da die Vorschriften des Gesekentwurfes selbstverständlich auf längere Jahre hinaus in Geltung zu bleiben bestimmt sind, liegt außer der Frage, ob die landesgesetzliche Regelung der im Vorstehenden geschilderten Rechtsmaterien nach dem gegenwärtig geltenden Rechte zulässig ist, eine Erörterung der Rechtslage nahe, welche durch das mit dem B. G. B. in Kraft tretende Reichsrecht auf dem hier in Rede stehenden Gebiete geschaffen werden wird. Es handelt sich um die landesgesetzliche Einführung von Maßregeln des Verwaltungszwangsverfahrens und um die Zulassung einer gerichtlichen Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zur Beitreibung oder Sicherung bestimmter Forderungen gewisser Kreditanstalten. Die Zulässigkeit einer solchen landesgesetzlichen Regelung nach geltendem Rechte ergibt sich aus § 13 des Gerichtsverfassungsgesekes (vergl. § 14 des Preußischen Ausführungsgesekes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 [Geseksamml. S. 281] und aus § 757 C. P. D.); denn durch diese Vorschriften ist die Ordnung des Verwaltungszwangsverfahrens und der gerichtlichen Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen den Bundesstaaten überlassen. Auch durch das B. G. B. und die mit ihm in Zusammenhang stehende Reichsgesekgebung werden die erörterten Vorschriften des Entwurfes nicht berührt, denn nach Art. 167 des Einführungsgesekes zum B. G. B. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, welche die zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehenden landeschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalten betreffen, und nach § 2 des Einführungsgesekes

zum Gesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (R. G. Bl. S. 97) gilt dieser Vorbehalt auch für die Vorschriften der Landesgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Dabei bestimmt sich der Begriff der landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalten nach Landesrecht.

Neben der Verleihung des Rechtes zur Zwangsvollstreckung und zur Arrestverhängung an die feither nicht privilegierten landschaftlichen (ritterschaftlichen) und provinzial- (kommunal-) ständischen öffentlichen Grundkreditanstalten bezweckt der Gesetzentwurf eine Vermehrung der zur gerichtlichen Zwangsvollstreckung geeigneten Schuldtitel, indem er durch § 1 Abs. 1 Ziffer 2, gestützt auf § 706 Abs. 1 C. P. O., es für zulässig erklärt, daß den Urkunden, welche von einem zum Richteramte befähigten Beamten einer Kreditanstalt im Sinne des Gesetzes innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse aufgenommen werden, durch Satzung oder durch königliche Verordnung der Charakter exekutorischer Urkunden beigelegt wird. Zur Erläuterung dieser Vorschrift und des § 10 wird ebenso wie zur Begründung der §§ 8 und 9 das Erforderliche weiter unten ausgeführt werden.

Die einzelnen Paragraphen des Entwurfes geben zu folgenden ferneren Bemerkungen Anlaß.

Zu § 1.

Die Vorschriften des § 1 und die des ganzen Entwurfes beziehen sich auf alle landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten, welchen der Charakter öffentlicher Kreditinstitute zukommt, und auf diejenigen Grundkreditanstalten, welche ihnen im Sinne der Vorlage gleichgestellt sind. Allen diesen Anstalten ist zunächst gemeinsam, daß sie dem Realkredite dienen, die landschaftlichen (ritterschaftlichen) nach Maßgabe der genossenschaftlichen Organisation der Landschaft (Ritterschaft), die provinzial- (kommunal-) ständischen im Interesse der Grundeigentümer desjenigen Verbandes, von dem sie errichtet sind. Die für Zwecke des Personalkredites geschaffenen landschaftlichen Darlehnskassen fallen somit nicht unter die Bestimmungen des Entwurfes. Die landschaftlichen (ritterschaftlichen) und die provinzial- (kommunal-) ständischen Grundkreditanstalten konnten den Vorschriften des Entwurfes ferner nur insoweit unterstellt werden, als sie öffentliche Kreditinstitute sind, d. h. insoweit, als die Leitung in den Händen mittelbarer Staatsbeamten ruht. Nur dann nämlich kann die Direktion der Anstalt als Verwaltungsbehörde betrachtet und gemäß § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes durch die Landesgesetzgebung mit Befugnissen des Zwangsverfahrens betraut werden. Die Ausdehnung der Vorschriften des Entwurfes auf sämtliche Institute der bezeichneten Art entspricht der Gerechtigkeit und den allgemeinen Interessen wie denjenigen des Grundbesitzes; dagegen liegt zur Verleihung ähnlicher Befugnisse an andere Kreditinstitute, insbesondere an private Unterehmungen keine Veranlassung vor.

Der Entwurf betrifft, wie oben bereits erwähnt ist, nicht allein die bislang nicht privilegierten landschaftlichen (ritterschaftlichen) und öffentlichen provinzial- (kommunal-) ständischen Grundkreditanstalten, sondern auch diejenigen, denen Rechte, wie die vom Entwurfe vorgesehenen, nach ihren Verfassungen oder Satzungen bereits zustehen. Wenngleich die letzteren durch die Vorschriften des Entwurfes nicht berührt werden (§ 12), so sollen die fraglichen Anstalten doch gleichfalls in die Lage gesetzt werden, ihre statutarischen Bestimmungen dem Inhalte der Vorlage anzupassen. Sie werden sich dazu mutmaßlich in so weit entschließen, als die Auslegung ihrer Verfassungen und Satzungen zu Zweifeln Anlaß gibt, oder als der Umfang ihrer Befugnisse hinter den durch den Entwurf gewährten Vorrechten zurückbleibt.

Die unter Ziffer 1 und 2 des § 1 erwähnten Befugnisse sollen den Anstalten in der Regel mit landesherrlicher Genehmigung durch Satzung beigelegt werden können. Diesem Wege

ist vor der unmittelbaren Verleihung durch Gesetz der Vorzug gegeben worden, um eine sorgfältige Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse eines jeden Instituts zu ermöglichen. Die Vor- aussetzungen, unter denen im einzelnen Falle eine die Beilegung der Rechte des Entwurfes bezweckende Aenderung oder Ergänzung der statutarischen Bestimmungen vorgenommen werden kann, sind nach den geltenden Verfassungen und Satzungen zu beurtheilen.

Die Verfassungen einiger unter den § 1 Abs. 2 fallenden Grundkreditanstalten sind gesetzlich geregelt worden, so beispielsweise diejenigen der Hannoverschen Landeskreditanstalt, der Landeskreditkassa zu Cassel und der Nassauischen Landesbank. Für solche Kreditanstalten war aus Zweckmäßigkeitsgründen vorzuschreiben, daß die Beilegung der Vorrechte des Entwurfes nicht durch Gesetz, sondern durch königliche Verordnung zu erfolgen habe. Die Erwirkung einer solchen werden die Vertretungen der in Frage kommenden Institute geeigneten Falles nachsuchen müssen.

Die Befugnisse, welche den vom Entwurfe betroffenen Kreditanstalten nach § 1 beigelegt werden können, sind doppelter Art. Es kann den Instituten ein Zwangsvollstreckungsrecht nach Maßgabe des Gesetzes verliehen und ferner kann bestimmt werden, daß aus Urkunden, welche von einem zum Richteramte befähigten Beamten der Anstalt innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse aufgenommen sind, die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet. Auf den Inhalt dieser Berechtigungen wird im Einzelnen bei Erläuterung der folgenden Paragraphen einzugehen sein; hier ist hervorzuheben, daß neben dem Zwangsvollstreckungsrechte auch die Zulassung der gerichtlichen Zwangsvollstreckung aus den zu § 1 Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Urkunden einem Bedürfnisse der Kreditanstalten entspricht, und zwar vornehmlich für alle diejenigen Fälle, in denen außer dem Schuldner und Eigenthümer des beliebigen Grundstückes eine dritte Person der Anstalt gegenüber urkundlich verbrieftete Verbindlichkeiten übernimmt, denn hier versagt nach ausdrücklicher Vorschrift des § 2 das Zwangsvollstreckungsrecht des § 1 Abs. 1 Ziffer 1.

Zu § 2.

Durch § 2 wird der Kreis derjenigen Forderungen bestimmt, auf welche sich das Zwangsvollstreckungsrecht im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Entwurfes erstrecken soll. In Uebereinstimmung mit den Satzungen der meisten älteren Landschaften soll das Recht für alle fälligen Forderungen in Betracht kommen, welche den Kreditanstalten aus ihrem Geschäftsbetriebe zu erwachsen pflegen. Sie charakterisiren sich als Forderungen, deren Gegenstände in Darlehenskapitalien, in Zinsen, Amortisations-, Sicherheitsfonds- oder Verwaltungskostenbeiträgen, in Kosten verschiedener Art, wie Tax- oder Zwangsverwaltungskosten, in Zwangsverwaltungsvorschüssen, in Verzugszinsen oder Geldstrafen, je nach den Vorschriften der betreffenden Satzungen, bestehen. Irgend einen dieser Gegenstände von der Beitreibung nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 des Entwurfes auszuschließen, liegt keine Veranlassung vor.

In Uebereinstimmung mit fast allen gegenwärtig bereits bestehenden Exekutionsprivilegien soll das Zwangsvollstreckungsrecht des Entwurfes den Kreditanstalten jedoch nur insoweit gewährt werden, als es sich um die Beitreibung von Forderungen gegen Schuldner handelt, die sich im Eigenthume des zur Sicherung des Darlehens verpfändeten Grundbesitzes befinden. Die Vollstreckungsbefugnisse sollen sich also vor allem nicht gegen Vorbesitzer richten, die dem Institute für irgend welche Beträge persönlich haftbar geblieben sind. Eine Ausdehnung des Zwangsvollstreckungsrechtes auf Forderungen gegen Schuldner, die nicht gleichzeitig Eigenthümer des bepfänderten Grundstückes sind, kann nicht empfohlen werden. Gegen eine solche Gestaltung des Zwangsvollstreckungsrechtes spricht die Erwägung, daß Forderungen der im § 2 erwähnten Art, soweit sie sich gegen den Eigenthümer des beliebigen Grundstückes richten, liquide zu sein pflegen und des-

halb der Beitreibung durch die Kreditanstalten als selbstständige Vollstreckungsbehörden überlassen werden können; daß dagegen bei Forderungen ähnlichen Inhalts, welche anderen Schuldnern gegenüber bestehen, nicht selten verwickelte Schuldverhältnisse in Frage kommen, deren für eine Vollstreckungsbehörde nicht zu umgehende rechtliche Beurtheilung den Kreditanstalten nicht wohl übertragen werden kann. Handelt es sich um Forderungen gegen Dritte, die sich regelmäßig aus Urkunden ergeben und gleich denjenigen, welche aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetriebe der Institute gegen den Grundstückseigentümer entstehen, liquide zu sein pflegen, so bietet die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 den Kreditanstalten die Möglichkeit, für die Aufnahme exekutorischer, zur Herbeiführung der gerichtlichen Zwangsvollstreckung geeigneter Urkunden zu sorgen und sich dadurch für den Fall der zwangsweisen Beitreibung den schnellen Zugriff in das Vermögen des Schuldners zu sichern.

Zu §§ 3 und 4.

Die §§ 3 und 4 bezeichnen den Inhalt des Zwangsvollstreckungsrechtes im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 1, § 3 betrifft die Maßnahmen des Verwaltungszwangsverfahrens, § 4 die gerichtliche Zwangsvollstreckung, welche auf Grund des Zwangsvollstreckungsrechtes von den damit bedachten Kreditanstalten veranlaßt werden können.

Nach § 3 Abs. 1 und § 4 wird mit dem Zwangsvollstreckungsrechte im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 der Anstalt zum mindesten das Recht verliehen, als Vollstreckungsbehörde die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens zu betreiben und die gerichtliche Zwangsversteigerung des beliebigen Grundstückes herbeizuführen. Daneben kann ihr auch das Recht der Zwangsverwaltung (§ 3 Abs. 2) beigelegt werden.

Die Entscheidung darüber, ob die eine oder die andere oder ob gleichzeitig mehrere der auf Grund der Verleihung zulässigen Vollstreckungsmaßregeln im einzelnen Falle zur Ausführung zu bringen sind, soll dem freien Ermessen der Anstalten überlassen bleiben. Bestimmte Voraussetzungen für die eine oder andere Vollstreckungsart vorzuschreiben oder zu bestimmen, daß die gleichzeitige Durchführung mehrerer der zugelassenen Maßnahmen ausgeschlossen sein sollte, empfiehlt sich nicht, da die Bestimmung des zweckmäßigsten Vorgehens von der Lage jedes Einzelfalles abhängt. Den in Frage kommenden Instituten aber kann die Entscheidung unbedenklich überlassen bleiben, weil von ihnen nach ihrem ganzen Geschäftsbetriebe und ihrer Vergangenheit mit Fug und Recht erwartet werden kann, daß sie bei der Auswahl der Vollstreckungsart auch die Interessen des Schuldners in gebührender Weise berücksichtigen werden.

Zu § 5.

Die Vorschriften des § 5 entsprechen im Wesentlichen den statutarischen Bestimmungen der mit einem Exekutionsprivilegium gegenwärtig bereits bedachten Kreditinstitute.

Für die im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens stattfindende Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners, von der keinerlei bewegliche Vermögensgegenstände, auch nicht Forderungen ausgeschlossen sein sollen, kommt § 14 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetzsamml. S. 281) in Betracht, wonach die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wirkungen der Pfändung auf die, auf Grund einer Entscheidung eines Institutes, dem die Befugniß zur Zwangsvollstreckung zusteht, bewirkte Pfändung entsprechende Anwendung finden sollen.

Gleichzeitig mit der Aenderung der Verfassungen und Satzungen, durch welche einer Grundkreditanstalt das Zwangsvollstreckungsrecht beigelegt wird, sind auch diejenigen Vorschriften

festzusetzen, durch welche das Zwangsverwaltungsverfahren geregelt wird. Ihre Ausgestaltung im Einzelnen ist den betreffenden Instituten überlassen, jedoch soll die Regelung behufs Erzielung eines möglichst einheitlichen Verfahrens im Anschluß an die Vorschriften des im § 5 Abs. 2 genannten Reichsgesetzes erfolgen.

Hinsichtlich der im § 2 des Entwurfes aufgeführten Ansprüche soll der Rechtsweg durch die Zulassung des Verwaltungszwangsverfahrens nicht ausgeschlossen werden. Dem Schuldner, welcher die Verbindlichkeit zur Entrichtung der von der Anstalt geforderten Geldbeträge bestreitet, soll vielmehr nach § 5 Abs. 3 überlassen bleiben, seine Rechte im Wege der Klage geltend zu machen. Durch diese Vorschrift wird dem Schuldner die Rolle des Klägers zugetheilt. Diese Bestimmung erscheint um deswillen gerechtfertigt, weil es sich um Ansprüche handelt, die regelmäßig liquide sind und die, von einer als Vollstreckungsbehörde fungirenden Kreditanstalt geltend gemacht, in seltenen Fällen der Begründung entbehren werden. Ohne eine solche Vorschrift würde der Schuldner nicht gehindert sein, die Beitreibung der Forderung durch einfachen Widerspruch abzuwenden, denn schon durch die Behauptung, daß die beizutreibende Forderung unbegründet sei, würde er die vollstreckende Kreditanstalt nöthigen, ihren Anspruch im Wege der Klage geltend zu machen. Damit aber würde dem Zwangsvollstreckungsrechte des § 3 der Vorlage jegliche Bedeutung genommen.

Zu § 6.

Bereits durch § 41 der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (Gesetzamml. S. 591) sind für den Fall, daß die gerichtliche Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen mit der im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolgten Zwangsvollstreckung konkurriert, die erforderlichen Bestimmungen vorgesehen. An ähnlichen Vorschriften fehlt es für die Fälle, in denen eine gerichtliche Zwangsverwaltung und eine im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens von einer Kreditanstalt durchzuführende Zwangsverwaltung kollidiren. Zweck der Regelung solcher Fälle bestimmt § 6 des Entwurfes, daß die Einleitung einer Zwangsverwaltung durch die Anstalt ausgeschlossen ist, so lange eine gerichtliche Zwangsverwaltung anhängig ist, und daß eine von einer Kreditanstalt eingeleitete Zwangsverwaltung endigt, sobald wegen des Anspruches eines anderen Gläubigers die gerichtliche Zwangsverwaltung angeordnet ist. In dem erstgenannten Falle hat die Kreditanstalt der gerichtlichen Zwangsverwaltung als Gläubigerin beizutreten; im zweiten Falle wird die anhängige administrative Zwangsverwaltung in die gerichtliche unter Betheiligung der Anstalt als Gläubigerin überleitet. An den Vorschriften des § 145 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetzamml. S. 131) soll durch die Bestimmungen des Entwurfes jedoch nichts geändert werden. Durch § 6 Abs. 3 ist deshalb diese Gesetzesvorschrift ebenso wie § 202 desselben Gesetzes ausdrücklich aufrecht erhalten.

Zu § 7.

Zur Erläuterung des § 7 ist in dem allgemeinen Theile dieser Begründung bereits das Erforderliche hervorgehoben worden.

Die Vorschrift im Absätze 2 entspricht derjenigen im § 5 Absatz 3 der Vorlage.

Die Befugniß, in Gemäßheit der Bestimmungen des § 7 im Wege des Verwaltungsarrestes vorzugehen, ist ein Ausfluß des Zwangsvollstreckungsrechtes im Sinne des Entwurfes. Nach § 11 der Vorlage soll ein solches Recht jedoch mit landesherrlicher Genehmigung durch Saßung auch denjenigen landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten beigelegt werden können, denen schon vor dem Inkrafttreten des Entwurfes ein Zwangsvollstreckungsrecht im Sinne des Entwurfes zustand.

Zu §§ 8 und 9.

Im § 114 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 131) ist Folgendes bestimmt:

Ist eine Forderung, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche nicht hervorgeht, in den Vertheilungsplan aufgenommen, so hat im Falle des Widerspruchs der Gläubiger die im § 764 der Civilprozeßordnung bestimmten Pflichten und Rechte des widersprechenden Gläubigers, sofern nicht spätestens im Termine die Vollstreckbarkeit der Forderung nachgewiesen wird.

Auf laufende und rückständige Beträge eingetragener Zinsen und eingetragener wiederkehrender Hebungen findet diese Vorschrift nicht Anwendung.

Diese Vorschrift findet auch, mangels anderweitiger statutarischer Bestimmungen (§ 202 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1883), auf die Forderungen derjenigen Kreditanstalten Anwendung, welche gegenwärtig bereits mit einem Exekutionsprivilegium versehen sind oder denen ein Zwangsvollstreckungsrecht im Sinne des vorliegenden Entwurfes verliehen werden sollte. Aus folgenden Gründen erscheint dieses nicht gerechtfertigt. Den bestehenden Exekutionsprivilegien wie dem Zwangsvollstreckungsrechte des Entwurfes ist gemeinsam, daß die bevorrechtigten Institute wegen bestimmter Forderungen die Zwangsvollstreckung zu betreiben bejagt sind, sei es im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens, sei es durch Herbeiführung einer gerichtlichen Zwangsversteigerung ohne Beschaffung eines zur gerichtlichen Zwangsvollstreckung geeigneten Schuldtitels. Ihre Forderungen werden ohne Weiteres als liquide angesehen. Damit aber steht die Vorschrift des § 114 cit. nicht im Einklange, daß das Kreditinstitut durch einfachen Widerspruch gegen seine zur Zwangsvollstreckung ausreichenden Forderungen genöthigt sein soll, in Gemäßheit des § 764 der Civilprozeßordnung zu verfahren, während die Natur der beizutreibenden Forderungen darauf hinweist, daß dem widersprechenden, am Zwangsverwaltungsverfahren Betheiligten die Klägerrolle zufällt. Es kommt hinzu, daß auch die Forderungen der Kreditverbände an Zwangsverwaltungs-kosten und Vorschüssen der Bestimmung des § 114 cit. unterliegen, während doch die bevorrechtigten Institute als Vollstreckungsbehörden im Zwangsverwaltungsverfahren mit dem Vollstreckungsgerichte auf dieselbe Stufe gestellt sind, so daß die bezeichneten Forderungen nicht anders als gerichtliche Kostenforderungen behandelt werden sollten.

Seitens derjenigen Kreditinstitute, in deren Satzungen vom § 114 cit. abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, wird über diesen Mangel, dessen Beseitigung nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht in der Machtbefugniß der Kreditverbände liegt, ständig Klage geführt. Es wird mit Recht geltend gemacht, daß sich grundlose und chikanöse Widersprüche gegen landschaftliche Forderungen häufen, und daß die nicht im privaten, sondern im öffentlichen Interesse verfahrenen Grundkreditinstitute dadurch gezwungen werden könnten, mit Uebergehung der Zwangsverwaltung alsbald zur Zwangsversteigerung zu schreiten, ein Verfahren, das mit der vornehmsten Aufgabe der Landschaften, die Grundeigenthümer im Besitze ihrer Güter zu erhalten, nicht im Einklange stehen würde. Bei einigen Landschaften hat eine Regelung der Frage in befriedigender Weise stattgefunden. So bestimmt z. B. das revidirte Pommersche Landschaftsreglement im § 211, daß bei dem auf Antrag der Landschaft ohne vorgängiges Erkenntniß vom Vollstreckungsgerichte einzuleitenden Zwangsversteigerungsverfahren die vorzugsweise Befriedigung der Landschaft aus den Kaufgeldern bewirkt werden müsse, ohne daß diese verbunden sei, außer der pflichtmäßigen Angabe ihrer Forderungen an Pfandbriefskapital, Zinsen, Kosten und Wiederinstandsetzungs-vorschüssen einen besonderen Nachweis der Richtigkeit derselben zu führen und den Kaufgelder-

belegungsstermin wahrzunehmen. Weiter ist vorgeschrieben, daß die Auszahlung der Forderungen nicht durch den bloßen Widerspruch anderer Interessenten aufgehalten werden dürfe, indem diesen vielmehr im Falle eines Widerspruches überlassen bleibe, nach erfolgter Auszahlung im besonderen Prozesse klagend gegen die Landschaft aufzutreten und die Unrichtigkeit des bestrittenen Anspruches durchzuführen. Diese Vorrechte sollen auch für den Fall Anwendung finden, daß das Vollstreckungsverfahren auf den Antrag eines anderen Gläubigers eingeleitet wird.

Gleiche Bestimmungen enthält der § 170 der Ostpreussischen Landschaftsordnung.

Es empfiehlt sich, im Interesse des Allgemeinwohls wie des Grundbesitzes, für diejenigen Grundkreditinstitute, welchen gegenwärtig bereits ein Exekutionsprivilegium verliehen ist, wie für diejenigen, denen ein Zwangsvollstreckungsrecht im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes beigelegt werden wird, die Möglichkeit zu schaffen, im Sinne der vorbezeichneten statistischen Vorschriften die Erledigung von Widersprüchen herbeizuführen, welche gegen ihre Forderungen in einem Zwangsvollstreckungsverfahren erhoben werden. Diefem Zwecke sollen die Bestimmungen in den §§ 8, 9 und 11 des Entwurfes dienen.

Zu ihrer Erläuterung ist zu bemerken, daß, abweichend von den oben angeführten Bestimmungen des revidirten Pommerfchen Landschaftsreglements und der Ostpreussischen Landschaftsordnung die Vorschrift des § 8 Abs. 2 ausreichend erscheint, nach welcher durch den Widerspruch eines Beteiligten bei der Verhandlung über den Theilungsplan die Ausführung des letzteren nicht aufgehalten wird und es dem widersprechenden Beteiligten überlassen bleibt, seine Rechte nach erfolgter Auszahlung im Wege der Klage geltend zu machen. Darüber hinaus dem widersprechenden Gläubiger auch noch die Verpflichtung aufzuerlegen, die Unrichtigkeit der bestrittenen Forderung der Kreditanstalt nachzuweisen, also von ihm den Beweis der Negative zu verlangen, ist um so weniger angezeigt, als sich regelmäßig der wesentlichste Theil des Beweismaterials in den Händen des Prozeßgegners befinden wird.

Die Vorschriften des § 8 finden auf gerichtliche wie administrative Zwangsverwaltungen Anwendung. § 9 bezieht sich auf Zwangsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen, die im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens betrieben werden und bei denen ein Vertheilungsverfahren nach Analogie der Vorschriften der C. P. O. (§§ 759 ff.) erforderlich ist. — Vergl. § 41 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren, vom 7. September 1879 — Gesetzsamm. S. 591. —

Zu § 10.

Die Vorschrift im § 1 Abs. 1 Ziffer 2 des Entwurfes wird durch den Abs. 1 des § 10 ergänzt und entspricht somit den Bestimmungen des § 702 Ziffer 5 C. P. O. Es erscheint völlig unbedenklich, den in Rede stehenden Urkunden den Charakter exekutorischer Urkunden beizulegen, weil der Beamte der Anstalt, welcher sie aufzunehmen hat, zum Richteramte befähigt sein muß. Die Einstellung der fraglichen Vorschriften in den Entwurf ist, auch abgesehen von den oben bereits hervorgehobenen Gesichtspunkten, um deswillen empfehlenswerth, weil dadurch für die Zukunft die Zweifel endgültig beseitigt werden, welche zur Zeit hinsichtlich der Zulässigkeit der statistischen Regelung der Angelegenheit bestehen.

Zu §§ 11 und 12.

Das zur Begründung dieser Vorschriften Erforderliche ist bereits bei Erläuterung der vorhergehenden Paragraphen ausgeführt worden.

Anlage 13b.**Nachtrag****zur Drucksache (Anlage 13a),**

betreffend

das Zwangsvollstreckungsrecht der Landesbank der Rheinprovinz.

Der in Anlage 13a — S. 238 — enthaltene Entwurf eines Nachtrages zu dem Statut der Landesbank der Rheinprovinz war auf Grund Beschlusses des Provinzialausschusses vom 29. November 1898 der königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme und mit der Bitte um Mittheilung darüber, ob gegen denselben Bedenken geltend zu machen seien, vorgelegt worden. Die Staatsregierung hat darauf folgende Entscheidung getroffen:

„Der im Entwurfe vorgelegte Nachtrag giebt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. Die Ausdehnung des Zwangsvollstreckungsrechts auf alle aus den Schuldverschreibungen sich ergebenden Leistungen des Schuldners entspricht nicht der Vorschrift in § 2 des Gesetzes vom 3. August 1897. Statt der entsprechenden Worte ist zu setzen „sonstigen nach der Verfassung der Landesbank vorgesehenen Leistungen“; in Zeile 1 des § 1 des Entwurfes muß es „Eilungsbeiträgen“ heißen.
2. In § 2 wird nicht die Landesbank sondern die Direktion der Landesbank als die zuständige Vollstreckungsbehörde zu bezeichnen sein.
3. Ein Bedürfniß zur Beilegung des Rechts zur Zwangsverwaltung ist bis auf weiteres nicht anzuerkennen. Für die städtischen Beleihungen der Landesbank trifft die Zweckmäßigkeitserwägung, aus der die Landschaften mit der Führung ländlicher Zwangsverwaltungen betraut sind, nicht zu, und was die ländlichen Beleihungen betrifft, so ist bei dem kleineren ländlichen Grundbesitz, der in der dortigen Provinz vorherrscht, die Zwangsverwaltung schon wegen der dabei erwachsenden Kosten im allgemeinen überhaupt keine geeignete Art der Zwangsvollstreckung und wird daher selten vorkommen. In denjenigen Bezirken, wo das Grundbuch noch nicht angelegt ist, würden ferner schon deshalb die Vorschriften des Entwurfes über die Zwangsverwaltung theilweise nicht anwendbar sein. Es empfiehlt sich daher, von der Beilegung dieses Rechts Abstand zu nehmen — wie solches auch gegenüber der Nassauischen Landesbank geschehen ist — und den Entwurf entsprechend zu ändern. Wir stellen endlich anheim, bei der Fassung des Entwurfes die für die Nassauische Landesbank gemäß § 1 Schlußabsatz des Gesetzes ergangene Allerhöchste Verordnung vom 5. November 1898 zu berücksichtigen, welche demnächst in der Gesetzsammlung zum Abdruck gelangen wird.“

Der Provinzialausschuß hat die in Nr. 3 dieser Verfügung enthaltene Begründung als zutreffend nicht anerkennen können, da die Landesbank der Rheinprovinz bereits in einem Falle den Mangel der Berechtigung zur selbstständigen Betreibung des Zwangsverwaltungsverfahrens unangenehm empfunden hat und bei der erheblichen Betheiligung der Landesbank an der Beleihung großer

Güter solche Fälle sich öfters wiederholen können. Indes wurde, nachdem der Nassauischen Landesbank dies Recht von der Staatsregierung definitiv aberkannt worden ist, erwogen, daß, wenn seitens der Provinzialverwaltung auf die Verleihung des Rechtes bestanden würde, die Verhandlungen in die Länge gezogen und der Rheinprovinz die übrigen recht erheblichen Vortheile des Gesetzes vom 3. August 1897 noch lange vorenthalten bleiben könnten. Außerdem läßt sich in den meisten Fällen durch das Recht der Arrestverfügung die Sicherung der Landesbank gegen schlechtwirthschaftende Schuldner ausreichend bewirken.

Aus diesen letzteren Erwägungen hat sich der Provinzialausschuß entschlossen, dem Provinziallandtage einen neuen Entwurf eines Nachtrages zu dem Statute der Landesbank vorzulegen.

Um der am Schlusse der Verfügung der königlichen Staatsregierung gegebenen Andeutung zu genügen, hat der Provinzialausschuß seinem nunmehrigen Entwurfe die Fassung der in Nr. 1 der Gesetzsammlung von 1899 verkündigten Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Verleihung des Zwangsvollstreckungsrechts an die Nassauische Landesbank zu Wiesbaden vom 5. November 1898 zu Grunde gelegt. Diese Fassung weicht von dem früheren Entwurfe des Provinzialausschusses — abgesehen von dem Rechte des Zwangsverwaltungsverfahrens, welches ausscheidet, — nur in der Form und in folgenden zwei Punkten ab:

1. in § 2 der Allerhöchsten Verordnung ist die „Direktion“ der Landesbank als Vollstreckungsbehörde bezeichnet, darauf auch in Nr. 2 der Ministerial-Verfügung vom 31. Dezember 1898 hingewiesen worden. Die Landesbank der Rheinprovinz hat aber nach § 18 ihrer Statuten keine „Direktion“ vielmehr wird die Landesbank nach Außen und vor Gericht lediglich durch den Direktor der Landesbank vertreten; die Vollstreckungsbehörde kann also nur der Direktor der Landesbank sein. Es war dies auch bereits in § 6 des ersten Entwurfs zum Ausdruck gebracht. — Der Erwähnung nachgeordneter Verwaltungsstellen (§ 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1898 am Ende) bedarf es bei der Verfassung der Landesbank nicht, sie empfiehlt sich auch nicht, da sie zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen der Leitung der Landesbank und ihren nachgeordneten Dienststellen führen könnte.
2. Die §§ 7 und 8 des ersten Entwurfes, betreffend den Syndikus der Landesbank, sind von der königlichen Staatsregierung nicht beanstandet. Aus welchen Gründen diese für die Landesbank der Rheinprovinz sehr praktischen Bestimmungen in der Verordnung für die Nassauische Landesbank nicht enthalten sind, ist dem Provinzialausschusse nicht bekannt. Sie sind dem neuen Entwurfe als §§ 8 und 9 eingefügt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle den beiliegenden Nachtrag zum Statut der Landesbank statt des mit Bericht vom 29. November 1898 vorgelegten Entwurfes beschließen und bestimmen, daß dieser Nachtrag mit dem 1. April 1899 in Kraft treten soll.“

Düsseldorf, den 10. Januar 1899.

Der Provinzialausschuß:

Sanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Nachtrag

zu dem

Statut der Landesbank der Rheinprovinz.

Abchnitt I.

Das Zwangsvollstreckungsrecht der Landesbank.

§ 1.

Der Landesbank der Rheinprovinz zu Düsseldorf steht für die Beitreibung fälliger Forderungen an Darlehenskapitalien, Zinsen, Tilgungsbeiträgen und sonstigen, nach der Verfassung der Landesbank vorgesehenen Leistungen gegen Schuldner, welche Eigenthümer des beliebigen Grundstücks sind, ein Zwangsvollstreckungsrecht nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1897 zu.

§ 2.

Dieses Recht wird von dem Direktor der Landesbank der Rheinprovinz als Vollstreckungsbehörde ausgeübt.

§ 3.

Kraft des Zwangsvollstreckungsrechtes ist die Landesbank der Rheinprovinz befugt:

1. die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners,
 2. die gerichtliche Zwangsversteigerung der von ihr beliebigen Grundstücke zu betreiben.
- Die Wahl zwischen beiden Arten der Zwangsvollstreckung ist in das Ermessen der Landesbank gestellt, das Vorgehen auf dem einen Wege hindert nicht die gleichzeitige Betreibung der anderen Art der Zwangsvollstreckung. Bestreitet der Schuldner die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge, so bleibt ihm überlassen, seine Rechte im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 4.

1. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Schuldner erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879.

Kommt es hierbei zu einem Vertheilungsverfahren, so wird die Ausführung des Theilungsplanes durch den Widerspruch, welchen ein anderer Beteiligter gegen einen Anspruch der in § 1 bezeichneten Art erhebt, nicht aufgehoben; dem widersprechenden Beteiligten bleibt es überlassen, seine Rechte nach erfolgter Auszahlung im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 5.

Wenn in Folge einer Einwirkung des schuldnerischen Eigenthümers, oder weil derselbe die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen Dritter, oder gegen andere Beschädigungen unterläßt, eine die Sicherheit der Hypothek der Landesbank gefährdende Verschlechterung des beliebigen Grundstücks zu besorgen ist, so ist die Landesbank befugt, unter entsprechender Anwendung

der Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 den Arrest in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollziehen zu lassen. Einer Verschlechterung des Grundstücks im Sinne dieser Bestimmung steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf welche das Pfandrecht der Landesbank sich erstreckt, verschlechtert oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zuwider von dem Grundstücke entfernt werden. Wird von dem Schuldner die Rechtmäßigkeit des Arrestes bestritten, so ist der Widerspruch im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 6.

2. Wird die gerichtliche Zwangsversteigerung des beliebigen Grundstücks betrieben, so ersetzt der Antrag der Landesbank auf Zwangsversteigerung den vollstreckbaren Schuldtitel. Der Antrag soll das Grundstück, den Eigenthümer und den Anspruch bezeichnen.

Das Verfahren bei der gerichtlichen Zwangsversteigerung unterliegt den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7.

Ist die Landesbank bei einer gerichtlichen Zwangsversteigerung betheiligt, so brauchen Ansprüche, welche nach § 1 dem Zwangsvollstreckungsrecht der Landesbank unterliegen, auch insoweit, als sie aus dem Grundbuch nicht hervorgehen, weder zum Zwecke ihrer Berücksichtigung bei Feststellung des geringsten Gebots noch zum Zwecke ihrer Aufnahme in den Theilungsplan glaubhaft gemacht zu werden. Wird von einem Anderen bei der Verhandlung über den Theilungsplan Widerspruch gegen einen Anspruch der in § 1 bezeichneten Art erhoben, so finden die Bestimmungen in § 4 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Abchnitt II.

Syndikus der Landesbank.

§ 8.

Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz bestellt aus der Zahl der höheren Beamten der Landesbank, welche die Befähigung zum Richteramt erlangt haben, unter dem Titel „Syndikus der Landesbank“ einen oder mehrere, welche in allen die Landesbank der Rheinprovinz betreffenden Angelegenheiten Verträge und Verhandlungen aufzunehmen und auszufertigen, sowie Urkunden in solchen Angelegenheiten und zu Eintragungen und Löschungen im Grundbuche erforderliche Anträge den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gemäß zu beglaubigen haben. Alle diese Akte sollen die gleiche Kraft und Wirkung haben, wie diejenigen eines preußischen Notars.

§ 9.

Aus Urkunden, die von diesem Beamten innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse aufgenommen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Auf diese finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§ 664 und 665 der Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu Düsseldorf zu erteilen.